

Geschäft Nr. 8

Öffentliche Sicherheit; Beitritt in den Gemeindeverband Gemeindeführungsstab Buochs-Ennetbürgen und Zustimmung zu den Statuten

Ausgangslage

Die Organisation der Hilfe bei Schadenereignissen ist grundsätzlich Sache der Gemeinden. Die Gemeinden Buochs und Ennetbürgen haben dafür je einen Gemeindeführungsstab für die Vorbereitung der erforderlichen Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen gebildet. Nach dem Aufgebot bei einem Ereignis liegt ihre Aufgabe bei der Beratung des Gemeinderates, bei der Koordination der Hilfe sowie bei der Zusammenarbeit der kommunalen Einsatzdienste mit Zivilschutz und Militär.

Bei einem Ereignis ist die Feuerwehr als erste Organisation vor Ort und organisiert die notwendige Hilfe. Bei einer drohenden Katastrophe obliegt es dem Einsatzleiter, den Stabschef des Gemeindeführungsstabes aufzubieten, um die Lage und den Einsatz des Gemeindeführungsstabes zu beurteilen.

Mit der Gründung des Gemeindeverbandes Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen per 01.01.2015 bildet die Feuerwehr den Ersteinsatzdienst für beide Gemeinden. So erfolgen die vorbereitenden Massnahmen und Lagebeurteilungen jeweils unter Berücksichtigung der Situation beider Gemeinden. Dies hat zur Folge, dass auch bei der Organisation der Gemeindeführungsstäbe eine gemeinsame Zusammenarbeit erforderlich ist. Dadurch können Synergien genutzt und Fachkräfte optimal eingesetzt werden.

Zusammenlegung der Gemeindeführungsstäbe

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der beiden Gemeinden hat die Situation geprüft und ein Konzept erarbeitet, welches eine gemeinsame, der Zeit entsprechende Notorganisation für die Gemeinden Buochs und Ennetbürgen schafft. Diese kann für die Bewältigung einer Katastrophe sowie für die Zusammenarbeit mit dem Kanton bei kriegerischen Ereignissen im Auftrag der beiden Gemeinden deren Aufgaben nach den gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Der vorgesehene Gemeindeführungsstab Buochs-Ennetbürgen soll als Gemeindeverband organisiert werden (analog der bereits bekannten Verbände wie Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen, ARA Aumühle oder Kehrrecht/Verwertungsverband Nidwalden). Die operative Verantwortung obliegt dem Vorstand des Gemeindeverbandes. Dieser besteht aus je einer Vertretung der Verbandsgemeinden und dem Stabschef des Gemeindeführungsstabes. Die strategische Führung erfolgt durch die Delegierten der Verbandsgemeinden.

Die Organisation des Gemeindeführungsstabes Buochs-Ennetbürgen ist in einem Reglement festgelegt. Dieses regelt den automatischen Aufbau der Führungs- und Einsatzorganisation auf Stufe der Verbandsgemeinden sowie deren Alarmierung.

Aufgrund der straffen Organisation mit 12 Mitgliedern ist es das Ziel, bereits per 01.07.2018 mit dem fusionierten Gemeindeführungsstab zu starten. Die beiden heutigen Führungsstäbe bleiben bis zum 30.06.2018 bestehen.

Die Statuten des Gemeindeverbandes des Gemeindeführungsstabes Buochs-Ennetbürgen bilden die Leitplanken der neuen Organisation. Sie finden diese als Einlage zur Botschaft.

Erwägungen

Der Zusammenschluss der beiden Gemeindeführungsstäbe ist zum einen eine Konsequenz aus der Reorganisation der Feuerwehr. Zum anderen wirkt der kantonale Führungsstab massgebend in den Notfallplanungen mit. Dadurch ist eine gemeinsame Zusammenarbeit unter den Gemeinden von Buochs und Ennetbürgen sinnvoll.

Die Zusammenarbeit in einem einzigen Gemeindeführungsstab unterstützt die Organisation bei gemeindeübergreifenden Ereignissen wie auch im Sinne einer Nachbarhilfe, wenn nur ein Dorf betroffen ist.

Die bis anhin bestehenden Aufgaben der Gemeinderäte und die Zuständigkeiten der Stimmberechtigten gehen teils an den Vorstand und teils an die Delegiertenversammlung des neuen Gemeindeverbandes über. Die Stimmberechtigten der einzelnen angeschlossenen Gemeinden bilden nach wie vor das oberste Organ.

Finanzielle Auswirkungen

Der neue Gemeindeverband budgetiert mit einem jährlichen Aufwand von CHF 21'000.—. Die Kosten resultieren aufgrund der konsequenten Vollkostenrechnung zwischen den Gemeinden und dem Gemeindeverband.

Der Kostenteiler zwischen den Gemeinden wird, analog dem Gemeindeverband der Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen, im Normalfall mit einem Anteil von je 50 % festgelegt. Im Katastrophenfall werden die Einsatzkosten auf die Verbandsgemeinden nach effektivem Aufwand pro Gemeindegebiet verteilt.

Stellungnahme Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

Der Kanton ist gemäss Notstandsgesetz verpflichtet eine Notorganisation zu schaffen. Diese besteht aus dem kantonalen Führungsstab und den Führungsstäben der Gemeinden. Entsprechend sind die Gemeinden für die Organisation der Hilfe bei Katastrophen zuständig. Die Notstandsverordnung postuliert, dass die Gemeinden zusammenzuarbeiten haben. Die Gemeinden Buochs und Ennetbürgen gehen mit der Schaffung des Gemeindeverbands Gemeindeführungsstab Buochs-Ennetbürgen einen Schritt weiter und arbeiten bereits vor dem Eintreten einer Katastrophe zusammen. Die Bewältigung eines Ereignisses in Buochs oder Ennetbürgen oder in beiden Gemeinden gleichzeitig, wird durch ein gemeinsames Führungsorgan vereinfacht und trägt zu höherer Sicherheit der Bevölkerung bei. Aus Sicht der kantonalen Notorganisation ist der Verbund von einzelnen Gemeinden zu einem interkommunalen Gemeindeführungsstab zu begrüssen.

Stellungnahme der Finanzkommissionen Buochs und Ennetbürgen

Die Finanzkommissionen von Buochs und Ennetbürgen beurteilen die neue Organisationsform für den Gemeindeführungsstab beider Gemeinden in einem Gemeindeverband als sinnvoll und zeitgemäss. Durch die Vertretung von je zwei Gemeinderatsmitgliedern der Verbandsgemeinden sind mehrheitsfähige Lösungen innerhalb des Gemeindeverbandes zu finden. Die Entscheidungskompetenz liegt neu beim Gemeindeverband.

Die aufgezeigten finanziellen Auswirkungen sowie der zugrunde liegende Kostenteiler sind nachvollziehbar und vertretbar.

Die Finanzkommissionen von Buochs und Ennetbürgen unterstützen den Antrag des Gemeinderates.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung dem Beitritt in den Gemeindeverband Gemeindeführungsstab Buochs-Ennetbürgen zuzustimmen, unter gleichzeitiger Zustimmung zu den Statuten.

Die Gründung des Gemeindeverbandes ist nur rechtsgültig, wenn sowohl die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Buochs wie auch von Ennetbürgen dem Antrag zustimmen.

Statuten

Gemeindeverband

Gemeindeführungsstab
Buochs-Ennetbürgen

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Bestand und Zweck	4
Art. 1	Bestand	4
Art. 2	Verbandsgemeinden	4
Art. 3	Zweck, Verantwortung	4
Art. 4	Beizug Dritter und von Verbandsgemeinden, Beteiligungen	5
Art. 5	Beitritt weiterer Gemeinden	5
Art. 6	Gemeindeaufgaben	5
2.	Organisation	6
2.1	Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 7	Organe	6
Art. 8	Zusammensetzung	6
Art. 9	Bekanntmachung	6
2.2	Das nach der Gemeindegesetzgebung zuständige Gemeindeorgan in den einzelnen angeschlossenen Gemeinden	6
Art. 10	Befugnisse	6
2.3	Delegiertenversammlung	7
Art. 11	Zusammensetzung	7
Art. 12	Wahlen	7
Art. 13	Aufgaben	8
Art. 14	Einberufung	8
Art. 15	Geschäftsordnung	9
2.4	Vorstand	10
Art. 16	Zusammensetzung	10
Art. 17	Aufgaben	10
Art. 18	Präsidialverfügung	11
Art. 19	Zeichnungsberechtigung	12
Art. 20	Einberufung	12
Art. 21	Geschäftsordnung	12
2.5	Geschäftsstelle	13
Art. 22	Allgemein	13
2.6	Kontrollstelle	13
Art. 23	Allgemein	13
Art. 24	Aufgaben	13

2.7	Gemeindeführungsstab Buochs-Ennetbürgen	14
Art. 25	Zusammensetzung	14
Art. 26	Aufgaben a) Allgemein	14
Art. 27	b) Vorbereitung	14
Art. 28	c) nach erfolgtem Aufgebot	14
3.	Finanzielle Bestimmungen	15
Art. 29	Finanzkompetenzen	15
Art. 30	Eigentumsverhältnisse	15
Art. 31	Haftung	15
Art. 32	Mittelbeschaffung	15
Art. 33	Kostendeckungsbeiträge a) Normale Lage	16
Art. 34	b) Besondere und ausserordentliche Lage	16
Art. 35	Leistungen der Verbandsgemeinden	16
Art. 36	Verzugszinsen	16
Art. 37	Buchführung	17
Art. 38	Vorschüsse der Verbandsgemeinden	17
4.	Betrieb	17
Art. 39	Anlagen, Einrichtungen und Material der Verbandsgemeinden	17
5.	Aufsicht	17
Art. 40	Aufsicht	17
6.	Austritt und Auflösung	17
Art. 41	Austritt	17
Art. 42	Auflösung	18
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
Art. 43	Inkrafttreten	18
Art. 44	Materielle Zusammenführung	18

Die Politischen Gemeinden Buochs und Ennetbürgen, gestützt auf Art. 72 der Kantonsverfassung¹ und Art. 140 ff. des Gemeindegesetzes²

beschliessen:

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Unter den Namen Gemeindeführungsstab Buochs-Ennetbürgen besteht auf unbestimmte Dauer ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband gemäss Art. 72 Kantonsverfassung¹ und Art. 140 ff. Gemeindegesetz².

Art. 2 Verbandsgemeinden

¹Verbandsgemeinden sind die politischen Gemeinden Buochs und Ennetbürgen.

²Sie treten im Rahmen der Zweckbestimmung ihre Aufgaben und Befugnisse einschliesslich der Rechtsetzungskompetenzen gemäss Art. 142 Abs. 1 Gemeindegesetz² an den Verband ab und dieser übernimmt ihre Rechte und Pflichten.

Art. 3 Zweck, Verantwortung

¹Der Gemeindeverband Gemeindeführungsstab Buochs-Ennetbürgen erfüllt für die Verbandsgemeinden die für die Bewältigung einer Katastrophe sowie für die Zusammenarbeit mit dem Kanton bei kriegerischen Ereignissen gesetzlich geregelten Aufgaben der Gemeindeführungsstäbe. Er hält eine zweckmässige Organisation bereit und stellt bei den Verbandsgemeinden das notwendige Material und die Infrastruktur sicher.

²Der Verband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden zu besorgen.

³Der Verband ist ermächtigt, weitere mit der Erfüllung des Verbandszweckes im Zusammenhang stehende Rechtsgrundlagen (Reglemente) zu erlassen.

4Im Rahmen der Zweckerfüllung hat der Verband insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sicherstellung der zweckmässigen personellen und materiellen Organisation des Gemeindeführungsstabes Buochs-Ennetbürgen;
- b. Sicherstellung der Bereitschaft des Gemeindeführungsstabes Buochs-Ennetbürgen;
- c. Sicherstellung einer gesamtheitlichen Bewältigung erkannter Risiken in den Verbandsgemeinden;
- d. Sicherstellung des Betriebs und der Wartung der Verbandsführungsstabeinrichtungen.

5Um den Verbandszweck zu fördern kann der Verband insbesondere mit anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden Liefer- und Zusammenarbeitsverträge abschliessen sowie alle Geschäfte eingehen, die dazu geeignet sind.

Art. 4 Beizug Dritter und von Verbandsgemeinden, Beteiligungen

Der Verband kann zur Erfüllung einzelner Verbandsaufgaben Dritte beiziehen oder einzelne Verbandsaufgaben den Verbandsgemeinden übertragen.

Art. 5 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert neben dem Beschluss des nach der Gemeindegesetzgebung zuständigen Gemeindeorgans die Zustimmung der Delegiertenversammlung.

Art. 6 Gemeindeaufgaben

Die Verbandsgemeinden nehmen folgende Aufgaben wahr:

- a. Unterstützung bei der Erfüllung des Verbandszweckes;
- b. Zurverfügungstellung von Anlagen und Einrichtungen für die Erfüllung des Verbandszweckes;
- c. Übernahme des Kostendeckungsbeitrages gemäss Art. 32 lit. a.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten der einzelnen angeschlossenen Gemeinden;
2. die Delegiertenversammlung;
3. der Vorstand;
4. die Kontrollstelle.

Art. 8 Zusammensetzung

¹Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden durch den jeweiligen Gemeinderat der Verbandsgemeinden gewählt. Ebenso sind je ein Mitglied der Verbandsgemeinden sowie der Stabschef des Gemeindeführungsstabes Buochs-Ennetbürgen von Amtes wegen in den Vorstand gewählt.

²Bei Rücktritt oder Ausscheiden erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit.

Art. 9 Bekanntmachung

¹Die amtlichen Publikationen erfolgen gemäss Publikationsgesetz³.

²Der Vorstand orientiert die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbandes.

2.2 Das nach der Gemeindegesetzgebung zuständige Gemeindeorgan in den einzelnen angeschlossenen Gemeinden

Art. 10 Befugnisse

Das nach der Gemeindegesetzgebung zuständige Gemeindeorgan in den einzelnen angeschlossenen Gemeinden beschliesst über:

- a. den Beitritt zum Gemeindeverband;
- b. Statutenänderungen;
- c. einen allfälligen Austritt;
- d. die Auflösung des Gemeindeverbandes.

2.3 Delegiertenversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus je zwei Mitgliedern der Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde bestimmt zudem einen Ersatz-Delegierten.

²Die Delegierten und der Ersatzdelegierte werden durch den Gemeinderat der Verbandsgemeinden auf die Amtsdauer des Landrates gewählt und dem Verband gemeldet.

³Die/der Ersatz-Delegierte kann eine/n an der Teilnahme verhinderte/n Delegierte/n vertreten bzw. ersetzt eine/n vorzeitig ausgeschiedene/n Delegierte/n.

⁴Die Delegierten dürfen nicht Mitglied des Gemeindeführungsstabes Buochs-Ennetbürgen sein. Davon ausgenommen sind die Gemeinderatsmitglieder der Verbandsgemeinden.

⁵Der Stabschef des Gemeindeführungsstabes Buochs-Ennetbürgen oder in dessen Abwesenheit seine Stellvertretung, nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 12 Wahlen

Die Delegiertenversammlung wählt:

- a. Den Stabschef des Gemeindeführungsstabes Buochs-Ennetbürgen;
- b. das Präsidium und das Vizepräsidium, die in diesen Eigenschaften auch dem Vorstand angehören, jedoch nicht in derselben Verbandsgemeinde ihren Wohnsitz haben;

- c. das Sekretariat, die Rechnungsführung sowie die Angestellten des Verbandes, sofern nicht durch Beschluss der Delegiertenversammlung der Vorstand dafür zuständig erklärt wird;
- d. die Kontrollstelle;

Art. 13 Aufgaben

¹Die Delegiertenversammlung trifft alle Vorkehren und fasst alle Beschlüsse, die zur Erfüllung des Zweckes des Verbandes notwendig sind.

²Die Delegiertenversammlung obliegen insbesondere:

- a. Die politische Verantwortung für die kommunale Bewältigung von Katastrophen und kriegerischer Ereignisse im Gemeindegebiet der Verbandsgemeinden;
- b. die Beschlussfassung zuhanden der zuständigen Gemeindeorgane über den nachträglichen Beitritt von Gemeinden, über Änderungen der Statuten, über den Austritt von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes;
- c. der Erlass von Reglementen innerhalb der Schranken der Statuten und der Gesetzgebung, insbesondere das Organisationsreglement des Verbandes;
- d. die jährliche Festsetzung des Budgets;
- e. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes;
- f. die Festlegung der Finanzkompetenz des Vorstandes und des Gemeindeführungsstabes Buochs-Ennetbürgen;
- g. die Festlegung der Entschädigung der Angehörigen des Gemeindeführungsstabes Buochs-Ennetbürgen und der Mitglieder der Verbandsorgane;
- h. die Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung;
- i. alle übrigen Geschäfte, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind.

Art. 14 Einberufung

¹Die Delegiertenversammlung tritt ordentlich zweimal im Jahr zusammen.

²Sie tritt ausserdem zusammen:

- a. wenn es das Präsidium anordnet;
- b. wenn es vom Vorstand oder vom Gemeinderat einer Verbandsgemeinde verlangt wird;
- c. wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt.

3Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 15 Tagen durch den Vorstand schriftlich an den Gemeinderat der angeschlossenen Gemeinden zuhanden der Delegierten unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte und unter Beilage der entsprechenden Botschaften.

Art. 15 Geschäftsordnung

1Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidium und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidium geleitet.

2Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sekretariat verfasst wird. Das Protokoll ist vom Präsidium und vom Sekretariat zu unterzeichnen und anschliessend an die Delegierten, an die Vorstandsmitglieder sowie an die Verbandsgemeinden zur Kenntnis zuzustellen. Das Protokoll ist der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

3Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der Delegierten anwesend sind.

4Jede/r persönlich anwesende Delegierte hat eine Stimme.

5Die Delegierten sind bei Beschlussfassungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet; das Präsidium stimmt nicht mit, gibt aber wenn nötig den Stichentscheid.

6Die Beschlüsse bedürfen zur Annahme des relativen (einfachen) Mehrs der abgegebenen Stimmen.

7Die Delegiertenversammlung beschliesst und wählt in offener Abstimmung.

8Die Beschlüsse sind zu veröffentlichen.

2.4 Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

1Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Verbandes.

2Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

- a. Dem Präsidium, das in dieser Eigenschaften auch der Delegiertenversammlung angehört, jedoch nicht in derselben Verbandsgemeinde wie das Vizepräsidium seinen Wohnsitz hat;
- b. dem Vizepräsidium, das in dieser Eigenschaften auch der Delegiertenversammlung angehört, jedoch nicht in derselben Verbandsgemeinde wie das Präsidium seinen Wohnsitz hat ;
- c. dem Stabschef des Gemeindeführungsstabes Buochs-Ennetbürgen.

Art. 17 Aufgaben

1Der Vorstand vertritt den Verband im Verkehr mit Behörden und Privaten gegen aussen. Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a. der Vollzug der Statuten und der dazugehörenden Reglemente und Richtlinien sowie der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- b. das Aufgebot der Behördenmitglieder, des Gemeindeführungsstabes Buochs-Ennetbürgen und der Einsatzdienste der Verbandsgemeinden. Der Vorstand kann diese Aufgabe an den Stabschef delegieren;
- c. im Katastrophenfall, die Anordnung der Evakuierung gefährdeter Personen und für deren Unterbringung, die Requirierung Räume Privater, sofern öffentliche Gebäude nicht ausreichen;
- d. die Verpflichtung zusätzlicher Kräfte zur Hilfeleistung (Organisationen, Vereine, Betriebe, Personen, usw.) mittels vorsorglicher Vereinbarungen. Solche Vereinbarungen sind vor deren Abschluss mit dem Kanton zu koordinieren;
- e. die Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindeführungsstabes Buochs-Ennetbürgen, ausser derjenigen des Stabschefs;
- f. die Vorberatung und Vorbereitung aller von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Angelegenheiten;
- g. die Einberufung der Delegiertenversammlung;

- h. die Verwaltung des Verbandsvermögens, die Führung der Verbandsrechnungen und die jährliche Rechnungsablage;
- i. die jährliche Erstattung eines Rechenschaftsberichtes über die Verbandstätigkeit;
- j. das Berechnen und Einfordern der den angeschlossenen Gemeinden obliegenden Leistungen, Kostendeckungsbeiträge sowie die Geltendmachung von Leistungen des Bundes, des Kantons und Dritter;
- k. die Vergebung von Arbeiten, sofern hierfür nicht eine Kommission zuständig erklärt wird;
- l. die Festlegung von Pflichtenheften für das Verbandspersonal und die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes Buochs-Ennetbürgen;
- m. die Versicherung des Verbandspersonals und der Mitglieder des Gemeindeführungsstabes Buochs-Ennetbürgen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen;
- n. die Ausarbeitung von Reglementen und Richtlinien zu Handen der Delegiertenversammlung;
- o. die Genehmigung der Protokolle der Vorstandssitzungen;
- p. die Vertretung des Gemeindeverbandes nach aussen; bei Überschreitung der Kompetenzgrenzen sind von der Delegiertenversammlung Prozessvollmachten einzuholen.

²Die Delegiertenversammlung kann dem Vorstand weitere Aufgaben übertragen.

Art. 18 Präsidialverfügung

¹Das Präsidium handelt für den Vorstand, wenn unverzüglich Massnahmen zu treffen sind; wird dadurch der Aufgabenbereich eines anderen Mitglieds des Vorstandes betroffen, hat es nach Möglichkeit die Massnahme mit diesem zu besprechen.

²Von den getroffenen Massnahmen ist der Vorstand in der nächstfolgenden Sitzung in Kenntnis zu setzen; der Vorstand kann Präsidialverfügungen aufheben.

³Der Vorstand kann ausserdem das Präsidium ermächtigen, näher bezeichnete Geschäfte von geringer Bedeutung durch Präsidialverfügung zu erledigen.

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

1Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen das Präsidium und das Sekretariat des Vorstandes kollektiv zu zweien.

2Der Vorstand kann für den ordentlichen Zahlungsverkehr eine andere kollektive Zeichnungsberechtigung beschliessen.

Art. 20 Einberufung

Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Mitglied die Einberufung unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt.

Art. 21 Geschäftsordnung

1Die Vorstandssitzung wird vom Präsidium und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidium geleitet.

2Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

3Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Präsidium und vom Sekretariat zu unterzeichnen und anschliessend an die Vorstandsmitglieder, an die Delegierten sowie an die Verbandsgemeinden zur Kenntnis zuzustellen. Die Genehmigung erfolgt anlässlich der nächsten Sitzung.

4Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

5Die Mitglieder des Vorstandes sind bei Beschlussfassungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet.

6Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit dem einfachen Mehr gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Sitzungsleitung.

2.5 Geschäftsstelle

Art. 22 Allgemein

Das Sekretariat und die Rechnungsführung bilden zusammen die Geschäftsstelle. Diese Verwaltungsaufgaben sind zwingend einer Verbandsgemeinde zu übergeben.

2.6 Kontrollstelle

Art. 23 Allgemein

¹Als Kontrollstelle wird eine externe Revisionsstelle eingesetzt.

²Die Mandatsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 24 Aufgaben

¹Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnungen des Verbandes, sowie die Verpflichtungs- und Zusatzkredite auf ihre Gesetzmässigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

²Die Kontrollstelle hat über das Ergebnis ihrer Prüfung der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Sie hat an der Delegiertenversammlung anwesend zu sein, wenn dies vom Vorstand oder einem Delegierten verlangt wird.

³Die Kontrollstelle hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Buchführung, die Rechnungsbelege und in die Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung zu nehmen. Die Kontrollstelle kann jederzeit und ohne Voranmeldung Zwischenrevisionen vornehmen.

⁴Im Übrigen obliegen der Kontrollstelle sinngemäss die in Art. 105 bis 107 des Gemeindegesetzes² umschriebenen Aufgaben und Befugnisse.

2.7 Gemeindeführungsstab Buochs-Ennetbürgen

Art. 25 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Gemeindeführungsstabes Buochs-Ennetbürgen ist vom Vorstand auf der Grundlage der Richtlinien des Regierungsrates über die Gemeindeführungsstäbe zu regeln.

Art. 26 Aufgaben **a) Allgemein**

Der Gemeindeführungsstab Buochs-Ennetbürgen ist dem Vorstand als beratendes Organ unterstellt.

Art. 27 b) Vorbereitung

Der Gemeindeführungsstab Buochs-Ennetbürgen ist im Hoheitsgebiet der Verbandsgemeinden zuständig für die Vorbereitung der erforderlichen Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen.

Art. 28 c) nach erfolgtem Aufgebot

1Der Gemeindeführungsstab Buochs-Ennetbürgen ist zuständig für:

- a. Die Beratung des Vorstandes;
- b. die Koordination der Hilfe;
- c. die Zusammenarbeit der dem Gemeindeverband angeschlossenen kommunalen Einsatzdienste mit dem Zivilschutz, dem Militär und der Polizei;
- d. die Information der Bevölkerung, Behörden, Amtsstellen und Medien;
- e. den Beschluss über die Durchführung von Notmassnahmen in besonderen und ausserordentlichen Lagen;
- f. die Anforderung notwendiger interkommunaler oder kantonaler Hilfe, falls die eigenen und die verpflichteten Einsatzkräfte nicht ausreichen.

2Im Auftrag der zuständigen Behörde obliegt dem Gemeindeführungsstab Buochs-Ennetbürgen die Ernennung der Einsatzleitung.

3Die Organisation richtet sich nach dem Organisationsreglement des Gemeindeverbandes.

3. Finanzielle Bestimmungen

Art. 29 Finanzkompetenzen

1Der Vorstand tätigt Ausgaben im Rahmen der Kredite und der Finanzkompetenz, welche ihm durch die Delegiertenversammlung erteilt worden sind.

2Der Gemeindeführungsstab Buochs-Ennetbürgen tätigt Ausgaben im Rahmen der Kredite und der Finanzkompetenz, welche ihm durch die Delegiertenversammlung erteilt worden sind.

3Die Beanspruchung eines Nachtragskredites oder Kreditüberschreitungen sind nur unter den Voraussetzungen des Gemeindefinanzhaushaltgesetzes⁴ zulässig.

Art. 30 Eigentumsverhältnisse

Der Verband verfügt über keine Sachanlagen. Sämtliche Anlagen und Einrichtungen für die Erfüllung des Verbandszweckes werden durch die Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellt.

Art. 31 Haftung

1Für Schulden des Verbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen.

2Kann der Verband seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, haften die beteiligten Verbandsgemeinden nach den im Zeitpunkt des Rückgriffes massgebenden Kostenverteilern unter den Verbandsgemeinden.

Art. 32 Mittelbeschaffung

Die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a. Kostendeckungsbeiträge der Verbandsgemeinden;
- b. Beiträge von Bund und kantonalen Behörden;
- c. Erträge des Verbandsvermögens.

Art. 33 Kostendeckungsbeiträge **a) Normale Lage**

¹Die Defizite aus der Betriebsrechnung des Verbandes werden auf die angeschlossenen Gemeinden zu gleichen Teilen verteilt. Ertragsüberschüsse sind auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen und mit späteren Aufwandüberschüssen zu verrechnen.

²Die Einsatzkosten im Katastrophenfall werden auf die Verbandsgemeinden nach effektivem Aufwand pro Gemeindegebiet verteilt.

³Der Vorstand setzt die Kostendeckungsbeiträge nach jedem einzelnen Katastropheneinsatz fest. Seine Verfügung kann binnen 20 Tagen nach Eröffnung durch Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Art. 34 b) Besondere und ausserordentliche Lage

Die Beiträge werden gemäss der kantonalen Notstandsgesetzgebung festgelegt.

Art. 35 Leistungen der Verbandsgemeinden

¹Die Gemeinden sind verpflichtet, die vom Verband festgelegten Kostendeckungsbeiträge (Defizitbeiträge) gemäss Kostenteiler zu leisten.

²Verweigert eine Gemeinde die Leistung ihres Kostenanteils oder Teilen davon, entscheidet der Regierungsrat darüber, ob die Gemeinde ihren Anteil zwangsweise zu leisten hat.

Art. 36 Verzugszinsen

¹Zahlungen, welche die Verbandsgemeinden dem Verband oder der Verband den Verbandsgemeinden schulden, sind nach Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit zu verzinsen.

²Der Verzugszins ist ein Viertel Prozent höher als der Zinsfuss für Kontokorrent-Schulden der Verbandsgemeinden bei der Nidwaldner Kantonalbank.

Art. 37 Buchführung

Der Verband hat nach den Vorschriften über die Gemeindefinanzhaushaltsgesetzgebung Buch zu führen.

Art. 38 Vorschüsse der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes die für die Erreichung des Verbandszweckes notwendigen Mittel vorzuschüssen.

4. Betrieb

Art. 39 Anlagen, Einrichtungen und Material der Verbandsgemeinden

¹Anlagen, Einrichtungen und Material der Verbandsgemeinden, welche für die Erfüllung des Verbandszweckes notwendig sind, sind dem Verband zur Verfügung zu stellen.

²Die Entschädigungen für die Nutzung von Anlagen, Einrichtungen und Material der Verbandsgemeinden werden vertraglich festgelegt.

5. Aufsicht

Art. 40 Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungsrates gemäss den Bestimmungen von Art. 203 ff. Gemeindegesetz².

6. Austritt und Auflösung

Art. 41 Austritt

¹Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist unter Einhaltung der Bestimmungen des Gemeindegesetzes² zulässig. Die Zustimmung des Regierungsrates bleibt vorbehalten.

²Die Kündigungsfrist beträgt 5 Jahre jeweils auf Ende eines Rechnungsjahres.

³Das austretende Verbandsmitglied hat Anspruch auf seinen Anteil am Verbandsvermögen, welcher dem im Zeitpunkt der Kündigung geltenden Kostenteiler entspricht. Die Vermögensausscheidung wird von der Delegiertenversammlung vorgenommen.

⁴Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

Art. 42 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes².

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten mit der Annahme der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juni 2018 in Kraft.

²Der Gemeindeverband hat im Rahmen dieser Statuten den Start der gemeinsamen Gemeindeführungsstabsorganisation per 1. Juli 2018 sicherzustellen.

³Bis zum Start der gemeinsamen Gemeindeführungsstabsorganisation bleiben die beiden Gemeindeführungsstäbe Buochs und Ennetbürgen als selbständige Notorganisationen bestehen.

Art. 44 Materielle Zusammenführung

Material und Einrichtungen der Gemeindeführungsstäbe der Verbandsgemeinden, welche vom Gemeindeführungsstab Buochs-Ennetbürgen benötigt werden, gehen an diejenige Verbandsgemeinde über, die den Standort der Führungsräumlichkeiten zur Verfügung stellt.

Buochs, 22. Mai 2018

**Gemeindeversammlung
Buochs**

Die Gemeindepräsidentin
Helene Spiess

Der Gemeindegeschreiber
Werner Biner

Ennetbürgen, 25. Mai 2018

**Gemeindeversammlung
Ennetbürgen**

Der Gemeindepräsident
Peter Truttmann

Der Gemeindegeschreiber
Othmar Egli

Genehmigt durch den Regierungsrat Nidwalden mit Beschluss Nr. XXX
vom XX. XXXXXX 201X.

¹ NG 111
² NG 171.1
³ NG 141.1
⁴ NG 171.2